

ALLGEMEINVERFÜGUNG
Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zur
Durchführung der Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Serotypen 4
und 8 der Blauzungenkrankheit
vom 11.05.2016 (Az.: 85 200-211-2016)

Aufgrund

des § 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I. Seite 1098), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Fünften Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen in der Fassung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I. Seite 1057)

des § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1736)

und § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24.06.1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280),

ergeht folgende Anordnung:

I.

1. Allgemeine Genehmigung zur Durchführung der Impfmaßnahmen:

- 1.1. Gemäß den § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung wird für alle für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere in Rheinland-Pfalz die Impfung mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 4 und 8 der Blauzungenkrankheit genehmigt.
Wenn der Tierhalter seine Tiere impfen lassen möchte, hat er hierzu einen Tierarzt mit der Impfung zu beauftragen.
- 1.2. Die Durchführung der Blauzungenimpfung ist bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen sowie einzeltierbezogen bei Rindern unter Angabe der jeweiligen Ohrmarkennummer innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung unter Angabe der Registriernummer in der HI-Tier Datenbank zu dokumentieren. Dabei sind das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge, die Tierart sowie die Anzahl der geimpften Tiere des Betriebes anzugeben.

II.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die vorliegende Anordnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in den folgenden rheinland-pfälzischen Behörden aus:

Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg, Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, Kreisverwaltung Neuwied, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstr. 16, 54516 Wittlich, Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstr. 33, 54292 Trier, Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach, Kreisverwaltung Alzey-Worms, An der Hexenbleiche 36, 55232 Alzey, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstr. 2, 67292 Kirchheimbolanden, Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstr. 8, 67657 Kaiserslautern, Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel, Kreisverwaltung Südliche-Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Weinstraße Süd 33, 67098 Bad Dürkheim, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Dörrhorststr. 36, 67059 Ludwigshafen und dem Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

III.

Verstöße gegen die Dokumentationspflicht der Impfungen von Rindern, Schafen und Ziegen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i. V. m. § 5 Nr. 4 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung geahndet werden. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Begründung

Die Blauzungenkrankheit ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für die alle Wiederkäuer bzw. Tiere empfänglich sind. Sie wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnitzen) übertragen wird. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Da die den Erreger übertragenden Gnitzen durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) verbreitet werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Ziel ist es, die klinische Erkrankung der Tiere zu mindern und Todesfälle zu verhindern, wirtschaftliche Folgeschäden zu reduzieren und die Viruslast in den für das Virus der Blauzungenkrankheit der Serotypen 4 und 8 empfänglichen Tierpopulationen zu vermindern. Um dieses Ziel zu erreichen haben die Tierhalter die Möglichkeit, mit dieser Genehmigung der Impfung ihre Tiere zu schützen. Impfstoffe dürfen gemäß § 43 Tierimpfstoff-Verordnung dabei nur durch Tierärzte an Tieren angewendet werden.

Die Durchführung der Impfung muss auch dokumentiert werden. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung sowie § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) verpflichtet den Tierhalter zur Auskunft gegenüber der zuständigen Behörde. Die Impfdaten für die geimpften Tiere/Bestände sind daher in der internetgestützten Datenbank HI-Tier zu erfassen. Auf diesem Wege kann das gesamte Dokumentationsverfahren schlank gehalten werden. Die Datenbankeinträge durch den Tierarzt können bei einzeltierbezogenen Angaben für die Rinder zur Bescheinigung im Handel genutzt werden; sie dienen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Impfung im Rahmen des Verbringens von Tieren und machen den Impffortschritt nachvollziehbar.

Aufgrund der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit Serotyp 4/8 vom 30.11.2015 sollten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung dieser Tierseuche ergriffen werden. Die schnelle Ausbreitungstendenz der Seuche kann durch eine flächendeckende Impfung verhindert werden. Damit sollen die Tiere vor den Folgen der Erkrankung geschützt sowie wirtschaftliche Schäden minimiert werden. Der Tierschutz wird damit ebenfalls hinreichend berücksichtigt.

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich aufgrund des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes, da Art und Umfang der Genehmigung eine Anordnung durch das Landesuntersuchungsamt erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 11.05.2016

Landesuntersuchungsamt

In Vertretung



Dr. Heinz Pollmann